

Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens [Teil 4]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **36 (1931-1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-312552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dafür, dass auch die heranwachsende Jugend förmlich nach Aktivität drängt, dass also auch die Mittelschule immer intensiver nach Mitteln und Wegen suchen muss, dieses berechnete Bedürfnis zu befriedigen?

Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens.

Von Dr. Ida Somazzi.

(Fortsetzung.)

Fürsorgeeinrichtungen. Schulärzte, Schulzahnkliniken, Schüler-Unfallversicherungen, Schülerhorte, Ferienheime, Schülergärten, Waldschulen, Stipendienfonds, Schulsparkassen usw. bestehen in fast allen grösseren Orten.

Da der Bund wohl den *Primarunterricht*, aber nicht die *Primarschule* obligatorisch erklärt, und da er nichts über die *Privatschulen* bestimmt, haben die Kantone völlig freie Hand, sie auf der Primarschulstufe zu dulden oder ausdrücklich zu erlauben oder zu verbieten oder sie von behördlicher Erlaubnis abhängig zu machen. Da die Bundesverfassung nur für den öffentlichen Primarunterricht Unentgeltlichkeit und Konfessionslosigkeit vorschreibt, steht es den Privatschulen frei, ein Schulgeld zu erheben und der Schule konfessionellen Charakter zu geben. Sie unterstehen aber doch der staatlichen Aufsicht, insbesondere für den Turnunterricht, und die Kantonsregierung kann auch von den privaten Lehrkräften Ausweise über Lehrbefähigung usw. verlangen. Einige Kantone tun es, andere lassen völlig frei; Thurgau und Basel verbieten Lehrpersonen geistlichen Standes. Lehrplan und Lehrmittel sind in einigen Kantonen zu staatlicher Genehmigung verpflichtet, in andern nicht. Diese freie Gestaltung ermöglichte es, dass in einzelnen Kantonen das Privatschulwesen aufblühte, so in Zürich, Basel, Neuenburg, Waadt und Genf, aber mehr auf der Oberstufe als auf der Primarstufe, mehr von Ausländern als von Schweizern besucht. Es spricht wohl für die öffentliche Schule, dass von rund 520,000 schulpflichtigen Kindern nur 5000 private Schulen besuchten. In Bern und Zürich entstanden betont evangelische Privatschulen mit Seminarien, als die damals als antikirchlich geltende freisinnige Partei die Herrschaft übernahm. Private Unternehmungen waren und sind zum Teil heute noch Schulen für Anormale und für Berufsausbildung. Privater Unternehmungsgeist errichtete Schulen, die, wenn sie sich bewährten und einem allgemeinen Bedürfnis entsprachen, vom Staate übernommen wurden. Eine besondere Stellung nehmen die vielen *Pensionate* der französischen und italienischen Schweiz ein, wo vor allem der Sprachunterricht eine Rolle spielt, ferner die *alpinen Erziehungsinstitute* im Engadin, wo durch Höhenluft und Sport besonders die Gesundheit berücksichtigt wird, und vor allem die *Landerziehungsheime*, die als Stätten der Erprobung neuer Erziehungsformen ganz besonderes Ansehen geniessen.

2. Lehrplan.

Der Lehrplan der Primarschule umfasst Muttersprache, Religion (ausser in Genf, Neuenburg und Tessin), Geschichte, Rechnen, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen; für die Mädchen noch Handarbeiten und in den oberen Klassen Kochen und Hauswirtschaft. In einigen deutschen Kantonen werden in den obersten Klassen die Anfangsgründe der französischen Sprache unterrichtet.

Die staatlichen Lehrpläne werden meist von dazu bestellten *Lehrplan-kommissionen* verfasst, die aus Lehrern und Lehrerinnen und Inspektoren bestehen; sie geben nur möglichst weitgefaste Rahmen, zu denen die Lehrerschaft der einzelnen Schulstufen und der einzelnen Orte Spezialpläne ausarbeitet, die aber immer noch so weit sind, dass sie den Lehrer in seiner freien Unterrichtsgestaltung nicht hindern, sondern ihm mehr nur als Wegleitung dienen. Diese grosse Freiheit des Unterrichtens erlaubt den initiativen Elementen, Neuerungen einzuführen und Versuche zu machen, sich den Fähigkeiten der Schüler und den Notwendigkeiten der örtlichen Verhältnisse anzupassen. Augenblicklich sind in den meisten Kantonen Reformen im Werden. Die neuen Lehrpläne betonen den Gesamtunterricht, besonders auf der Unterstufe, wo « die Heimat » zum Mittelpunkt gemacht wird. Sie legen das Schwergewicht auf das *Erzieherische*, nicht auf das Wissen, und versuchen, zur *Gemeinschaft* zu erziehen, z. B. durch Werkunterricht und Klassengemeinschaft. Im Zeichen des *Arbeitsprinzips* steht besonders der Gesamtunterricht der Unterstufe, auf der Mittel- und Oberstufe besonders der Unterricht in Physik, Chemie und Geographie. Der Handfertigkeitsunterricht wird vielerorts gepflegt. An einigen Orten wird das oberste Schuljahr schon stark zur beruflichen Vorbildung.

3. *Unterhalt der Schule.*

Die Volksschule gehört grundsätzlich der *Gemeinde*; sie ist der der Familie am nächsten stehende Kreis, und der Zweck der Schule wird darin gesehen, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Der *Staat* bezahlt *Beiträge*, deren Höhe und Verteilung von Kanton zu Kanton verschieden ist. In den Kantonen Uri, Wallis, Neuenburg, Tessin bezahlt er z. B. 50% der *Besoldungen*, in Basel und Genf trägt er sie ganz. Im Kanton Zürich werden die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in 16 Klassen eingeteilt; in der ersten bezahlt der Staat für Primarlehrer Fr. 3700, für Sekundarlehrer Fr. 4600, in der 16. nur Fr. 2600 resp. Fr. 3300 an das von der Gemeinde zu zahlende Grundgehalt von Fr. 3800 resp. Fr. 4800. Ausserdem richtet er an Primar- und Sekundarlehrer *Dienstalterszulagen* aus von Fr. 1000 bis Fr. 1200, beginnend mit dem zweiten Dienstjahre und mit jährlicher Steigerung von Fr. 100. Ferner unterstützt er durch *ausserordentliche Zulagen* steuerschwache Gemeinden mit jährlich Fr. 200 bis Fr. 500. Ausser dem Rest der Besoldung haben die Gemeinden noch für eine Wohnung oder für deren Gegenwert zu sorgen.

Auch im Kanton Bern wird der Staatsbeitrag nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden bemessen; alle fünf Jahre werden sie in eine Skala eingereiht. Auch hier hat die Gemeinde nur die Differenz zwischen Staatsbeitrag und Höhe der Grundbesoldung zu bezahlen, im Betrage von Fr. 600 bis Fr. 2500 per Gemeinde. Die Grundbesoldung ist für Lehrer auf Fr. 3000 bis Fr. 5000, für Lehrerinnen auf Fr. 2850 bis Fr. 4350 festgesetzt; die 12 jährlichen Alterszulagen von je Fr. 125 trägt der Staat allein. Ausserdem haben die Gemeinden jeder Lehrstelle anzuweisen: eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten, neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert, und 18 Aren gutes Pflanzland, in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende Bezahlung ausrichten. Für die *Sekundarlehrer* ist eine Grundbesoldung von Fr. 5000 bis Fr. 7000 für Lehrer,

von Fr. 4700 bis Fr. 6700 für die Lehrerinnen festgesetzt. Der Staat bezahlt 12 jährliche Alterszulagen von Fr. 125 wie an die Primarlehrer, verlangt aber von den Gemeinden je nach ihrer Leistungsfähigkeit Beiträge pro Lehrstelle von Fr. 1600 bis Fr. 3500. Die Besoldung der Lehrkräfte an *Gymnasien*, *Seminarien* und *Handelsschulen* wird von den Gemeinden festgesetzt, und der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit 50 %. An die Erstellung und Reparatur der *Schulhäuser* bezahlt der Staat Bern 5 bis 10 %, für ärmere Gemeinden das Doppelte; die Beträge dafür entnimmt er der Bundessubvention. Wo die Gemeinden die *Lehrmittel* unentgeltlich abgeben, vergütet ihnen der Staat pro Schüler 60 Rp.; wo sie es nicht tun, was selten vorkommt, verlangt der Staat von ihnen, dass sie wenigstens bedürftigen Schülern die Lehrmittel unentgeltlich verabfolgen und vergütet die Hälfte der betreffenden Auslagen. Für *Schülerspeisung* und *-kleidung* entrichtet der Staat aus der Bundessubvention 80 Rp. bis Fr. 1 pro Schüler. Jede *Schulbibliothek* erhält alle zwei Jahre einen Staatsbeitrag von Fr. 50. (Fortsetzung folgt.)

Lüdernkurs 1931.

Zum fünften Mal wurde dieses Jahr vom Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen auf der Lüdernalp i. E. ein Herbstkurs durchgeführt. Er dauerte vom 23.—30. September. Viel Schönes haben wir in dieser Woche gehört und erlebt — das Motto für die Kurswoche hiess: « Familie und Volk. » Und da sprachen Menschen, die unser Volk kennen und lieben. Zuerst hörten wir Simon Gfeller. Er sprach über « Licht und Schatten in der Bauernfamilie ». Wir spürten alle: was uns hier berichtet wurde, war erlebt. Tief verwachsen ist Simon Gfeller mit seinen Bauern. Er versteht sie, wie nicht schnell ein anderer. Hier möchte ich auch gerade Josef Reinhart nennen. Er war mit auf der Lüdern und hat uns erzählt über « Heimat und Familie ». Wir alle hatten das Gefühl: solche Menschen müssen sprechen, um uns unser Volk, unsere Heimat lieb und wert zu machen. — Ein Ausflug nach Trachselwald führte uns in das Schloss, wo uns Regierungsstatthalter Bähler allerlei Interessantes zu berichten wusste über dessen Baugeschichte und Bewohner. Der schöne Spaziergang durchs herbstliche Land gehört mit zu den frohen Erinnerungen an den Lüdernkurs. Ueber das Armenwesen sprach Nationalrat Oldani aus Burgdorf. Es waren nicht gerade angenehme Sachen, die er uns vor Augen führen musste, aber wahr ist es und die Forderungen, die er aufgestellt hat, sind wohl begründet. Dr. Hugo Marti aus Bern wusste uns mit seinem Vortrag mit Lichtbildern über « Land und Leute Norwegens », dieses Volk, das die meisten von uns so wenig kannten, lieb und vertraut zu machen. Dieser Vortrag war als Einführung gedacht zu seinem schönen, tiefgehenden Referat über Knut Hamsun und Sigrít Undset, das Paula Ottzenn vom Berner Stadttheater mit einer Vorlesung aus Werken der beiden Schriftsteller auf eine schöne Weise erweiterte. Am lebhaftesten sollte sich der Samstagabend gestalten, wo uns Frau Fürsprecher Hänni aus Bern über « Eheberatung » sprach. Die anschliessende Diskussion dauerte bis bald um Mitternacht und zeigte, wie sich vor allem die jüngeren Leute mit diesem Problem beschäftigen. Für den Sonntagmorgen war eine Bergpredigt von Herrn Pfr. Siegrist aus Wasen i. E. angesagt. Leider konnte sie nicht im Freien abgehalten werden, und der kleine